



Deutsche Liga für das Kind
in Familie und Gesellschaft e.V.

Satzung

vom 2. Dezember 1978

in der Neufassung vom 26. Oktober 2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung; die Ursachen und die Entstehung frühkindlicher Entwicklungsgefährdungen in jeder Form sollen verhindert und gute Bedingungen des Aufwachsens von Kindern gefördert werden.
- 2.2 Der Verein verfolgt seine Ziele durch
 - a) Förderung von gesetzgeberischen Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele gemäß § 2.1 dienen,
 - b) Beschaffung und/oder Unterstützung ideeller wie materieller Hilfen. Diesbezüglich ist es dem Verein gestattet, seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 AO), wenn dies der Verwirklichung der Ziele gemäß 2.1 dient,
 - c) langfristige Aufklärung und Bildung der Bevölkerung und aller Verantwortlichen über die Formen und Folgen frühkindlicher Entwicklungsgefährdungen und die Bedeutung guter Bedingungen des Aufwachsens,
 - d) enge Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit dem gleichen Ziel befassen, sowie deren Unterstützung,
 - e) Förderung von wissenschaftlichen Maßnahmen, die sich mit der Entstehung frühkindlicher Entwicklungsgefährdungen und guten Bedingungen des Aufwachsens von Kindern beschäftigen,
 - f) Anregung und/oder Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele gemäß § 2.1 dienen,
 - g) Mediale Unterstützung und Verbreitung der Ziele des Vereins.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 2.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:
- a) Juristische Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts – und auch nicht eingetragene Vereine – sowie deren Organisationen auf Bundes-, Landes-, Regional- und Kommunalebene können ordentliche oder fördernde Mitglieder sein.
 - b) Natürliche Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
 - d) Zu Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidentinnen und Präsidenten¹ ernannt werden.
- 3.2 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe der Bewerberin oder dem Bewerber bekanntzugeben.
Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Gesamtvorstands (§ 9.1) mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Menschen jeden Geschlechts.

§ 5
Vereinsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für jedes Mitglied. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung beschließen.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 7
Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder von einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand für das folgende Jahr aufgestellten Haushaltsplanes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- 7.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird, vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei deren bzw. dessen Verhinderung von einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten geleitet.
- 8.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 8.3 Das Kuratorium hat fünf Stimmen, die durch von dem Kuratorium zu bestimmende Delegierte abgegeben werden.
- 8.4 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 8.5 Fördernde Mitglieder im Sinne des § 3.1. b, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht zu Angelegenheiten, die Aufgaben und Ziele des Vereins beinhalten. Das Antragsrecht bezieht sich nicht auf Satzungsänderungen.
- 8.6 Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 8.7 Vorschläge für Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und Benennung von Kuratoriumsmitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend oder gemäß § 8.4 vertreten sind. Sie ist unabhängig von diesem Prozentsatz beschlussfähig, wenn 30 ordentliche Mitglieder anwesend oder gemäß § 8.4 vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder beschlossen werden.
- 8.10 Beschlüsse können mit den in §§ 8.8 und 8.9 festgelegten Mehrheiten auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

§ 9

Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der 1. und 2. Vizepräsidentin bzw. dem 1. und 2. Vizepräsidenten, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister sowie höchstens 5 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern und der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Entweder die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine bzw. einer der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten soll aktives Mitglied eines dem Gesamtdistrikt 111 angehörenden Clubs von Lions Clubs International sein. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss aktives Mitglied eines dem Gesamtdistrikt 111 angehörenden Clubs von Lions Clubs International sein; sie bzw. er wird vom Gesamtdistrikt 111 vorgeschlagen. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums – werden in geheimer oder offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter bzw. Bevollmächtigte der ordentlichen sowie der fördernden Vereinsmitglieder und natürliche Personen, die fördernde Mitglieder sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins zuständig und verantwortlich. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt mit Zustimmung des Vorstands eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die bzw. der die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes führt.
- 9.3 Der Vorstand kann für begrenzte Aufgabenbereiche Beraterinnen und Berater berufen. Diese brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.
- 9.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die 1. und 2. Vizepräsidentin bzw. der 1. und 2. Vizepräsident und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten können.
- 9.5 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele nach § 2 der Satzung
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- d) Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- f) Beschlussfassung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
- g) regelmäßige Berichterstattung an das Kuratorium
- h) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums

- i) Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten

§ 11

Amtsdauer des Vorstands

- 11.1 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. berufen. Sie bleiben bis zur Neubenennung bzw. Neuwahl im Amt.
- 11.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich § 12.3 in Vorstandssitzungen, die von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten und bei deren bzw. dessen Verhinderung von der 1. oder 2. Vizepräsidentin bzw. von dem 1. oder 2. Vizepräsidenten schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei zu diesen die Präsidentin bzw. der Präsident oder einer der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten gehören muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters der Vorstandssitzung.
- 12.2 Die Vorstandssitzung wird von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet.
- 12.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- 12.4 Die Beschlüsse des Vorstands sind gemäß § 14 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 13

Das Kuratorium

- 13.1 Das Kuratorium soll die Verbindungen des Vereins zu anderen Institutionen und Verbänden herstellen, dem Verein Anregungen für die Vereinsarbeit geben und die Interessen und Anliegen des Vereins in anderen Organisationen und Verbänden und in der Öffentlichkeit vertreten.
- 13.2 Das Kuratorium soll in ausgewogenem Verhältnis aus mindestens 10 Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft, Bundes- und Landesministerien, Parteien, Kirchen, sozialen Verbänden und Berufen sowie namhaften Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens und Internationaler Serviceclubs zusammengesetzt sein. Die Mitgliederversammlung kann Berufungen vorschlagen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums schlagen

aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden vor, die bzw. der der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

- 13.3 Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Es erarbeitet Stellungnahmen und leitet diese dem Vorstand zu.
- 13.4 Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen.
- 13.5 Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.
- 13.6 Sitzungen des Kuratoriums werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten geleitet. Sind beide verhindert, so wählt das Kuratorium aus seiner Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- 13.7 Beschlüsse und Stellungnahmen werden vom Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss oder die Stellungnahme nicht zustande.
- 13.8 Für die Protokolle der Kuratoriumssitzungen gilt § 14.1 entsprechend. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vorstandes erhält eine Kopie der Protokolle. Die Originale werden beim Vorstand verwahrt.
- 13.9 Der Vorstand (§ 9) hat Beschlüsse und Stellungnahmen des Kuratoriums auf seiner nächsten Vorstandssitzung zu beraten und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums über das Ergebnis zu unterrichten.
- 13.10 Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- 14.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind von der Schriftführerin bzw. von dem Schriftführer des Vereins schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben. Sind die Schriftführerin bzw. der Schriftführer verhindert, so wird durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter eine Vertreterin oder ein Vertreter für sie bzw. ihn bestimmt.
- 14.2 Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, so werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das außer von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten oder von ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihrem bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

§ 15
Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 16

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägiges Recht verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung behalten ihre Gültigkeit.

§ 17

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft (Initiative gegen frühkindliche Deprivation) e.V. einschließlich aller bisher erfolgten Änderungen und/oder Ergänzungen.